

Wasserleitungsordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Stanzach hat mit Sitzungsbeschluss vom 21.01.1993 aufgrund des § 28 TGO 1966, LGBL. Nr. 4 für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Satzung erlassen:

§ 1 Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient zur Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2 Anschluss- und Benützungszwang

1. Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegene Gebäude besteht Anschluss- u. Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfasst das Gebiet bis zu einer Entfernung von 100 Metern vom Ortsnetz (=Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage.
2. Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und der Feuersicherheit nicht entgegenstehen sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
3. Nicht unter Anschluss- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.
4. Die Gemeinde kann jedoch Eigentümern von Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserleitung erwarten lässt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

§3 Anschlussleitung

1. Die Errichtung der Hausanschlussleitung hat der Grundstückseigentümer auf eigene Rechnung zu veranlassen. Dies betrifft auch jene Objekte, die bereits an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen sind, deren Anschlussleitung jedoch erneuert werden muss.

2. Die Ausführung der im Abs. 1 angeführten Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Die Gemeinde ist der ÖNORM entsprechend auch berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Anschlussleitung obliegt dem Grundstückseigentümer.
3. Die Hausanschlussleitung ist auf direktem Weg bis zu dem anzuschließenden Objekt auszuführen. Die Einleitung hat grundsätzlich in den Keller zu erfolgen. Unmittelbar nach Einleitung in den Keller ist eine zentrale Absperrvorrichtung und ein Wasserzähler zu installieren.
4. Als Ersatz für einen nicht vorhandenen Keller ist vor dem Haus oder im Haus ein gesonderter Schacht von mindestens einem Meter Lichtweite zu errichten. Im Schacht ist eine zentrale Absperrvorrichtung und ein Wasserzähler zu installieren. Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen.
5. Ohne Kenntnis und ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde dürfen vom Anschlusswerber keine Anschlüsse an die Versorgungsleitung vorgenommen werden.
6. Für die Versorgung eines Grundstückes darf im allgemeinen nur ein Anschluss an der Hauptwasserleitung in Anspruch genommen werden.
7. Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Grundstück, einen Anschluss herstellen zu lassen.
8. Wahrgenommene Schäden an den Hausanschlussleitungen hat der Anschlussnehmer der Gemeinde ohne Verzug anzuzeigen.
9. Die Gemeinde kann bei Verdacht auf Undichtheit und Wasserverlust auch an privaten Hausanschlussleitungen Maßnahmen zur Feststellung und Behebung eines Schadens ergreifen, wenn eine befristete Aufforderung zum Ergreifen solcher Maßnahmen durch den Eigentümer der Hausanschlussleitung erfolglos geblieben ist. Die Kosten solcher Maßnahmen trägt der Anschlussnehmer. Werden bei der Durchführung dieser Maßnahmen keine Undichtheiten festgestellt, dann trägt die Kosten die Gemeinde.
10. Für den Fall, dass eine bestehende Anschlussleitung nicht wieder an der gleichen Stelle der Hauptleitung erneuert wird hat der Anschlusswerber die Stilllegung unmittelbar an der Hauptleitung, nach erfolgtem Neuanschluss, durch einen befugten Fachmann auf eigene Rechnung zu veranlassen. Umlegungen von Hausanschlussleitungen als Folge von Ortsnetzänderungen gehen zu Lasten der Gemeinde.

§ 4 Wasserlieferung

1. Die Wasserlieferung erfolgt ohne Einschränkung. Alle Ausläufe sind nach Wasserentnahme abzusperrern. Wasserverschwendungen, insbesondere Frostlauf, sind zu unterlassen.
2. Bei vorübergehender Beschränkung oder Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendigen Arbeiten steht dem Wasserabnehmer kein Schadenersatz zu. Die Gemeinde wird solche Betriebseinschränkung nach Möglichkeit vorher ortsüblich bekannt geben.
3. Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.
4. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

§ 5 Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt.
2. Der Wasserzähler wird auf Kosten der Gemeinde angeschafft. Der Einbau und die Instandhaltung ist Aufgabe des Grundstückseigentümers.
3. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenutzt bezogen wurde (z. B. Undichtheiten, Rohrgebreden, offene Entnahmestellen).
4. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z. B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.
5. Der Grundstückseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.
6. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

7. Die Wasserabnehmer sind berechtigt, die Nachprüfung der Wasserzähler zu verlangen. Ergibt die Nachprüfung Fehlmessungen von mehr als 5 Prozent, trägt die Gemeinde die Kosten der Nachprüfung, andernfalls sind sie vom Antragsteller zu tragen.
8. Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt.
9. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind beim Gemeindeamt unverzüglich anzuzeigen.
10. Für die Anschaffung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers werden Gebühren eingehoben.
11. Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist die Gemeinde berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarifsatz vorzuschreiben.

§ 6

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

1. Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.
2. Entnahmen aus Hydranten für sonstige Zwecke, z. B. Straßenreinigung, Kanalspülen usw. dürfen nur nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde durchgeführt werden. Die Gemeinde legt dabei fest, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
3. Öffentlich Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

§ 7

Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitung nach § 3 Abs. 2 sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Dieses ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 8 Gebühren

1. Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benutzung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren.
2. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Gebührenordnung.

§ 9 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer des Grundstückes.

§ 10 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Satzung werden als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu 5.000,- Schilling (€ 363,37), bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen bestraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Wasserleitungsordnung tritt am 1. März 1993 in kraft. Sie ersetzt alle vorhergehenden Wasserleitungsordnungen der Gemeinde Stanzach.

810-WL-Ordnung v. 21.01.1993